

Saale-Beitung.

Zweihunddreißigster Jahrgang.

(Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugpreis... Dr. Guad Schulze in Halle.

Nr. 203.

Halle a. d. Saale, Dienstag den 3. Mai

1898.

Deutsches Reich.

Soci- und Personalnachrichten.

Wotsdam, 2. Mai. Der Kaiser übernahm... Die Kaiserin wird morgen vor Mittag zum Frühstuck bei der Kaiserin Friedrich in Kronberg erwartet.

Parlamentarische Briefe.

Aus Berlin, 2. Mai, schreibt man uns: Die Privatdozenten-Vorlage wurde heute in zweiter Lesung von Abgeordnetenhaus durchberaten.

Zu Reichstags wurde sieben Punkte der Tagesordnung ohne jede Debatte erledigt. Hierunter befand sich auch die Ungültigkeitserklärung der Wahlen der Abgeordneten (Reichspartei) und Dr. Weyz (natl.), die nun also nur vor

Parlamentarische.

Der Kaiser beschließt, den Reichstag selbst zu schließen, wahrscheinlich am diesem Freitag. Für den Abend des Tages will er dann den Reichstag zur Tafel laden.

Parteinachrichten.

Zu ihrem Bericht über den national-liberalen Delegiertenrat trägt die „Nat. Rev.“ heute noch nach,

daß der wirtschaftspolitische Teil des Wahlaufrufs in der Gesamtanbahnung mit allen gegen zwei Stimmen angenommen wurde. Die „Nat.-Ztg.“ bemerkt dagegen zu dem Wahlaufruf, die Mitglieder der Partei, die auf dem Delegiertenrat vom Herbst 1896 gemeinsam mit ihr den Bericht gemacht habe, eine offene und entschlusslose Stellungnahme

Was den vorstehenden Minister betrifft, so ist gegen die meisten Sätze desselben auch von mehreren Standpunkten aus nichts einzuwenden; aber die auf die kritische Frage der Wahlbewegung, auf die Stellungnahme zum Agrarproletariat bezüglichen Erklärungen sind dem Reichstagsabgeordneten, der in den einzelnen Wahlkreisen die entscheidenden Gegner und die beizuliegenden, ja sogar die offenen Widerspenstigen der Partei

Für Mohnungen-Pr.-Holland wurde Graf Dohna-Schlobitten seitens des federleitenden Provinzialvereins in Einvernehmen mit dem Bundesrat der Landwirthschaft wiederum als Reichstagskandidat aufgestellt.

Im Reichstagsklubung stellte der Bund der Landwirthschaft als Reichstagskandidat Dr. Krenkel-Soll auf.

Die freireinliche Volkspartei stellte für den Wahlkreis Wiesbaden den Abgeordneten Winternheimer wiederum als Reichstagskandidaten auf.

Wirtschaftspolitische.

Dem Kongresse der Vereinigten Staaten von Amerika liegt zur Zeit ein Gesetzentwurf vor, in dem u. a. auch eine Erhöhung der Zollgebühren vorgesehen ist, welche die aus fremden Häfen in den Vereinigten Staaten ankommenden Schiffe zahlen sollen.

Der Finanzminister hat die Einlage des Bundes der mittleren und kleinen Bauern der norddeutschen Provinzen gemeinschaftlich mit nachträglicher Genehmigung der Agrarvereinskommission bei der Translokation der Agrarvereinskommission abschlägig beschieden.

Unter dem Vorsitz des Fürsten zu Wied trat am Sonntagabend im Hotel Bristol zu Berlin eine größere Anzahl von Herren zu einer vertraulichen Versammlung zusammen, um die Frage zu erörtern, ob es an der Zeit sei, einen deutschen Flottenverein ins Leben zu rufen.

Die offizielle Eröffnung des am Sonntag festlich eingeweihten neuen Saales in Köln wird Mitte Mai stattfinden.

Saale und Straße.

Zu der Wädchengenossenschafts-Debatte im Abgeordnetenhaus bemerkt die „Kreuzzeitung“: Das Uebel des Bedruckens eines Gemmaflusses ist die Abtragung der Uferbefestigung, diese hat den Zweck, demjenigen, der sich für interessiert, die Ufer der Unversehrtheit zu öffnen, die Unversehrtheit soll ihn zu den wirthschaftlichen Einschränkungen vorbereiten, und diese sollen ihm den Zutritt zu allen getrockneten Wasserläufen, insbesondere zu den höheren Staatsämtern eröffnen.

Die Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Offiziere und Stabsinvalide hat aus Anlaß der beabsichtigten Besichtigung des Stützpunktes wegen der Beschrankung der Aufnahme von Ausländern in die Verwaltung für das Maßhalten

Kolonialnachrichten.

Im südlichen Kamerun, wo nach Besichtigung der unruhigen Stimmung Nord und West sich gut entwickeln, ist die Einflucht von Feueraffen und Munition vom Gouvernement gänzlich verboten worden, weil es sich herausgestellt hat, daß dieselben fast ohne Ausnahme an den Hängeligen Nigra zwischen dem Saunaga und dem Wam geliefert werden.

See und Flotte.

Das erste Geschwader ging gestern vormittag zu mehrwöchiger Liebungsfahrt von Kiel nach Queenstown (Irland) in See. Das Geschwader wird die Ordnungsmittel anlaufen und bei Belgoland landen.

Preussischer Landtag.

70. Sitzung vom 2. Mai, 11 Uhr.

Am Ministertische: Dr. Woffe u. a. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Beratung der Privatdozentenvorlage.

Ein Privatdozent, welcher I., die Wahlen verlegt, die ihm seine Stellung als akademischer Lehrer auferlegt, 2. sich durch seine Verhältnisse in und außer seinem Berufe der Stellung, die ihm als Lehrer anvertraut ist, nicht würdig erachtet, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Minister Dr. Woffe bemerkt, daß die Regierung in der Hoffnung der Kommission eine erhebliche reaktionelle Verbesserung erwiderte.

Becklerhoffer Abgeord. Dr. Dietrich (Chr.) empfiehlt Annahme des Entwurfs.

W. Dr. Wirschow (fr. W.) bemerkt, er hätte sich immer noch nicht überzeugen können, daß ein solches Gesetz wie dieses hier notwendig sei, nachdem man schon immer eine solche Verbesserung

Ministerdirektor Dr. Althoff: Ich muß Verwahrung einlegen dagegen, daß die Vorlage nur eine Geschäfts- oder Berathungsvorlage sei. Die Verantwortung für die Vorlage übernimmt Minister Dr. Woffe, mit dem ich das ganze Staatsministerium einverstanden erkläre.

Ministerdirektor Dr. Althoff: Ich muß Verwahrung einlegen dagegen, daß die Vorlage nur eine Geschäfts- oder Berathungsvorlage sei.

Minister Dr. Woffe bemerkt, daß die Regierung in der Hoffnung der Kommission eine erhebliche reaktionelle Verbesserung erwiderte.

Becklerhoffer Abgeord. Dr. Dietrich (Chr.) empfiehlt Annahme des Entwurfs.

W. Dr. Wirschow (fr. W.) bemerkt, er hätte sich immer noch nicht überzeugen können, daß ein solches Gesetz wie dieses hier notwendig sei, nachdem man schon immer eine solche Verbesserung

Minister Dr. Woffe bemerkt, daß die Regierung in der Hoffnung der Kommission eine erhebliche reaktionelle Verbesserung erwiderte.

Becklerhoffer Abgeord. Dr. Dietrich (Chr.) empfiehlt Annahme des Entwurfs.

W. Dr. Wirschow (fr. W.) bemerkt, er hätte sich immer noch nicht überzeugen können, daß ein solches Gesetz wie dieses hier notwendig sei, nachdem man schon immer eine solche Verbesserung

Minister Dr. Woffe bemerkt, daß die Regierung in der Hoffnung der Kommission eine erhebliche reaktionelle Verbesserung erwiderte.

...wären sein lassen. Seinen Vorschlag, die in erster Lesung vorgetragene Sache, die die Kommissionsfassung Rechnung betreffen, zu erledigen.

Minister Dr. Hoffe erklärt, es sei eine Bedingung, wenn man den Gehaltsentwurf als ein Verlegenheitsgesetz hinstellen wollte. Man habe vielmehr hier eine höhere Idee der Gehaltsgebung ausfinden wollen. Sollte er das Gesetz nicht eingehend prüfen, so würde er sich nicht für einen Entwurf einlassen können und dann hätte es geheißen: „Ja, Bonaer, das ist etwas ganz anderes.“

Abg. Brömel (fr. Vgg.): Die Freistimmigen würden einen solchen Entwurf nur, wenn ganz bedeutende Mängelstände hier herausgestellt hätten, einbringen, dann würde aber ein solcher Entwurf ganz anders ausfallen. Die Freistimmigen würden die Kommissionsfassung nicht annehmen, es sollte man das aus einer realistischen Zeit kommende allgemeine Disciplinargesetz von 1852 abändern.

Abg. Dr. Jünger (konf.) meint, es sei doch ganz nabeliegen, auch auf die Privatdozenten, die doch Professoren werden wollten, das Disciplinargesetz für Professoren anzuwenden. Das Disciplinargesetz von 1852 habe sich recht gut bewährt. Seine Partei stimme in erster und zweiter Lesung mit dem Entwurf. Allerdings sei sie der Ansicht, daß auch ohne Gesetz der Minister schon das Recht habe, gegen Privatdozenten disciplinarisch vorzugehen, insofern sei eine gesetzliche Festlegung immerhin erwünscht. Mit dem Gesetze mache man eine Verbesserung von der Berliner philosophischen Fakultät, die schon vor 20 Jahren ähnliche Beschlüsse gemacht hat. Schon aus Achtung vor dieser Fakultät müsse man auf das Gesetz verzichten.

Darauf wird § 1 mit dem Antrage Risch angenommen.

Auf Antrag Dr. v. Cunn (nl.) wird nunmehr gleich § 5 a zur Berathung gestellt.

§ 5 a ist von der Kommission neu hinzugefügt und bestimmt, daß die in dem Gesetz vom 21. Juli 1852 vorgesehene mündliche Verhandlung vor der entscheidenden Disciplinarkommission erster Instanz (der Fakultät) stattfinden muß, die der Angeklagte vor dem anwesenden Senat zu bezeichnendem Mitglied der Universität zu hören. Dem Angeklagten steht es frei, sich bei der mündlichen Verhandlung des Verfahrens eines Rechtsanwalts als Verteidiger zu bedienen.

Abg. Dr. v. Cunn (nl.) beantragt folgende Bestimmung:

Gegen die Entscheidung der Fakultät steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht offen (statt an das Staatsministerium).

Abg. Brömel (fr. Vgg.) beantragt 1. ebenfalls als zweite Instanz das Oberverwaltungsgericht festzusetzen, 2. in den Kommissionsbeschlüssen hinter dem Worte „Mitglied“ einzufügen: „des Lehrkörpers“, 3. den letzten Satz des § 5 a durch folgenden Satz zu ersetzen: „In jedem Stadium des Verfahrens, insbesondere auch in den Verhandlungen vor dem Disciplinarhof, steht es dem Angeklagten frei, sich des Bestandes eines Rechtsanwalts als Verteidiger zu bedienen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen.“

Abg. Dr. v. Cunn (nl.) begründet seinen Antrag. Seiner Ansicht nach ist überlassen, welche Stellen in den Beschlüssen vom 1852 angeführt sind, die die Kommissionsmitglieder doch sei, als zweite Instanz festzusetzen. Vor allem aber sei das Gesetz als zweite Instanz für Privatdozenten nicht angebracht.

Minister Dr. Hoffe: Die hier im § 5 a enthaltene Bestimmung mit dem Antrage ist der Hauptpunkt für das Zustandekommen des ganzen Gesetzes. Ich vertheile, daß die Kommissionsbeschlüsse mit dem Staatsministerium als zweite Instanz für empfehlenswert. Das Oberverwaltungsgericht ist für uns schon deshalb keine annehmbare Instanz, weil das ein Widerspruch gegen die Staatsanwaltschaft sein würde. Das Staatsministerium kann sich doch nicht selbst ein solches Widerspruchsverfahren geben. Aber auch aus materiellen Gründen ist das Staatsministerium vorzuziehen. Insofern ist die mündliche Verhandlung und die Berufung nicht in Ansehung mehr Gebot. Es ist auch schon häufig vorgekommen, daß das Ministerium die härteren Urtheile erster Instanz abgemildert habe. Man dürfe außerdem auch nicht den Ansehn erwecken, als ob man den Privatdozenten eine größere Sicherheit geben wollte als den Professoren. Das Zustandekommen des Gesetzes würde — das glaube ich erklären zu können — aufgelöst sein, wenn der Antrag Cunn angenommen würde.

Abg. Brömel begründet sein Anträge.

Abg. Dr. Jünger (konf.) bekämpft die Anträge und bittet, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Abg. Dr. Vorich (Er.): Ich sehe nicht ein, weshalb das Staatsministerium nicht daselbst Ansehen genießen sollte wie das Oberverwaltungsgericht. Jedoch wird der größte Theil meiner politischen Freunde, wenn nicht in der zweiten Lesung, für den Antrag v. Cunn stimmen. Er bezieht sich aber keine bestimmte Aufschubung vor und will die Stellungnahme des Staatsministeriums abwarten. Der Antrag Brömel erscheint uns zu komplizirt.

Abg. Brömel zieht darauf seinen ersten Antrag zu Gunsten des Antrages v. Cunn zurück.

Abg. Dr. Vorich (Er.): Ich sehe nicht ein, weshalb das Oberverwaltungsgericht nicht die gleiche Bedeutung für das Groß der preussischen Bevölkerung. Das Oberverwaltungsgericht ist bereits mit Disciplinarsachen befaßt und hat sich das volle Vertrauen erworben. Das Staatsministerium ist alles andere aber als ein Gerichtshof; es ist eine politische Behörde und soll es auch sein. Ich bitte Sie, den Antrag v. Cunn anzunehmen. (Beifall.)

Abg. v. Woll (fr.): Die Privatdozenten müßten disciplinarisch ebenso gestraft werden wie die Professoren, da sie diesen sehr nahe stehen. Die Freiheit der Wissenschaft sei keineswegs bedroht. Darüber, ob ein Privatdozent zu promoviren lei, habe der Kultusminister das beste Urtheil.

Abg. Brömel begründet seinen Antrag, statt der Worte „Mitglied der Universität“ zu lesen: „Mitglied des Lehrkörpers der Universität.“

Minister Dr. Hoffe erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden. Im Antrage Cunn dagegen müßte eine Durchlöcherung des allgemeinen Disciplinarrechts eintreten; er lei unannehmbar.

Die Anträge Brömel werden darauf abgelehnt, ebenso abgelehnt wird der Antrag v. Cunn gegen die Stimmen der Nationaliberalen, Freistimmigen, Polen und des größten Theiles des Centrums. Die Verbindung des Rechtsrats durch den Präsidenten ruft auf der linken Seite Murren hervor.

Es folgt die Berathung des § 1 a.

§ 1 a der Kommissionsfassung lautet: Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten findet auf die Privatdozenten in seinen §§ 3-7, 27, 28 bis 30, 32, 28 bis 30, 32 bis 46, 48 bis 50 und 54 mit den in den §§ 2-6 dieses Gesetzes enthaltenen besonderen Bestimmungen funktionsgemäße Anwendung.

In der Regierungsvorlage waren nicht die einzelnen Paragraphen des betr. Gesetzes, die Anwendung finden sollten, angeführt, sondern es sollte danach das ganze Gesetz Anwendung finden.

Abg. Brömel (fr. Vgg.) beantragt die Ziffern §§ 27, 48 bis 50 und 54 zu streichen.

Abg. Gausmann (Er.) beantragt die Ziffern 18 und 24 zu streichen.

Abg. Risch (Er.) beantragt, statt der Worte „in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes enthaltenen“ zu sagen: „aus dem Gesetze der 9. April 1871 sich ergebenden Bestimmungen der Disciplinargesetze vom 9. April 1871 sich ergebenden Bestimmungen und mit den nachfolgenden.“

Sodann beantragt Abg. Risch noch, auch noch § 17 in den § 1 a einzufügen.

Abg. Dr. Gausmann (Er.): Der § 18 des Disciplinargesetzes ist schon im § 3 vollkommen enthalten. Wenn man hier den § 18 noch besonders erwähnte, so würde vielleicht ein fälschlicher Zutritt auf den Gehaltsentwurf kommen, daß im § 18 der Gehaltsentwurf einer dienstliche Vorgehensweise gebührt ist, und daraus folgern, daß außer der Fakultät und dem Ministerium noch andere Vorgehensweisen über die Privatdozenten verhängen können. Die Annahme des § 24 würde zu Unklarheiten führen, da es vielleicht manchem zweifelhaft erscheinen wird, ob die Fakultät als eine Provinzialbehörde anzusehen ist.

Geschäftsminister Risch hält diese Beschlüsse für unannehmbar.

Abg. Risch (Er.) hält die Aufnahme des § 17 für erforderlich, denn derselbe bestimmt, daß auf die gesamte sonstige Führung des Beauftragten vom Disciplinarhof bei der Abweisung der Strafe Rücksicht genommen werden soll.

Minister Risch hält die Wiederbestimmung des § 17 für ganz unzulässig, denn dieser Paragraph schließt mit dem Worten: „in Absehung der Bestimmungen der §§ 8 und 9.“ Bei den §§ 8-9 aber handelt es sich um einseitig erteilte Strafen, die hier nicht in Anwendung kommen können, da gerade das richtige Urtheil maßgebend sein soll.

Abg. Brömel (fr. Vgg.) zieht seinen Antrag auf Streichung der §§ 48-50 zurück, hält aber die Streichung des § 27 für notwendig. Der Paragraph bestimmt, daß wenn der Gehaltsentwurf nicht richtig ist, die Sache einer anderen Behörde übertragen könne. Nach der Interpretation der Regierung sei die Behörde der Defau. Nach seiner Meinung würde damit aber dem Defau eine ganz ungehörige Stellung zugewiesen.

Minister Risch widerpricht mit dem Hinweis, daß die Sache selten vorkommen würde.

Abg. Dr. Vorich (nl.) erklärt sich für den Antrag Gausmann. Die Annahme des § 24 in das Gesetz würde jede beständige Provinzialbehörde, nicht bloß die Fakultät, zur Verhängung von Strafen über die Privatdozenten berechtigen, was dem Sinn und Willen des Gesetzes widersprechen würde. Die Streichung des § 27 würde durch die Annahme des Antrages Gausmann überflüssig machen.

Nach weiteren Beratungen der Abg. Dr. Jünger (konf.), Risch (Er.) und Dr. Gausmann (Er.) wird der § 1 a unter Ablehnung aller materiellen Änderungsanträge in folgender Fassung angenommen:

Das Gesetz vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten findet auf die Privatdozenten an den genannten Anstalten in seinen §§ 3-7, 13, 18, 22, 24, 27, 28-30, 32, 46, 48-50 und 54 mit den aus dem Gesetze der 9. April 1871 sich ergebenden Bestimmungen funktionsgemäße Anwendung.

§ 2 lautet:

Die gegen Privatdozenten zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsgeldern, Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent.

Abg. Risch (Er.): Ich sehe voraus, daß sich die Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent nur auf die Fakultät erstrecken kann, welcher der betr. Vorgesetzte und auch nur auf die Fakultät seines Universitätsortes. Sollte das nicht der Fall sein, so müßte ich mir für die dritte Lesung einen Änderungsantrag vorbehalten.

Geschäftsminister Risch: Es ist durchaus selbstverständlich, daß die Entziehung der Privatdozenten-eigenschaft sich nur auf die betr. Fakultät bezieht. Es bleibt aber jedem Universitäts- oder einer anderen Universität zu entscheiden, ob er annehmen habe. Es ist auch bereits einmal vorgekommen, daß ein in Berlin verweilender Privatdozent in Königsberg wieder angenommen wurde.

§ 2 wird darauf angenommen.

§ 3 bestimmt: Zur Verhängung von Ordnungsgeldern ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent thätig ist. Im Antrage v. Cunn will diese Befugnis ausschließlich der Fakultät zugehen.

Abg. Dr. Vorich (fr. Vgg.) begründet seinen Antrag. In dem Falle Arons habe die Fakultät keinen Anlaß zum Einschreiten gefunden, wohl aber der Minister. Das zeigt, wie bedenklich es sei, dem Minister eine solche Befugnis einzuräumen. Ministerialdirektor Althoff erwidert, der Minister werde seine Bedenklichkeiten verhehlen, ohne vorher die Fakultät gehört zu haben.

Abg. Dr. Jünger (konf.) und Dr. Vorich (Er.) sprechen sich gegen den Antrag Vorich aus.

§ 3 wird darauf unter Ablehnung des Antrages Vorich angenommen, ebenso § 4.

§ 5 bestimmt, daß die entscheidende Disciplinarkommission erster Instanz die Fakultät ist, die die Disciplinargesetze anzuwenden hat. Im Antrage v. Cunn will die Disciplinarkommission in besonderen Fällen die Fakultät der Fakultät eintreten lassen und verlangt die Theilnahme von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Abg. Brömel (fr. Vgg.) hält es für unbedenklich, daß die Bestimmungen, welche sonst für die Geschäftshilfen, die Fakultät anzuwenden, auch für die Disciplinargesetze maßgebend sein sollten. Dadurch werde eine große Minderzahl erreicht. Er bitte um Annahme seines Antrages.

Ministerialdirektor Althoff: Die Fakultätsstellen sehen eine Beschäftigungshilfen sehr, die in den meisten Fällen über das hinausgeht, was Herr Brömel verlangt. In Berlin z. B. müssen fünf Mitglieder anwesend sein. Wo keine Fakultätsstellen vorhanden sind, da entscheidet die Oberzahl und diese richtet sich nach dem alten Worte: tres faciant collegium. Der Antrag Brömel ist daher nicht erforderlich.

Abg. Brömel hält den Hinweis auf den Satz tres faciant collegium für eine zu scherzhaften Behandlung der Sache, zieht aber mit Rücksicht auf die sonstigen Ausführungen des Regierungsbereiters seinen Antrag zurück.

§ 5 wird hierauf unverändert angenommen.

Unter § 5 a beantragt

Abg. Brömel, eine Reihe von Bestimmungen einzuschließen, welche sich auf die Entziehung der Privatdozenten während der Zeit beziehen, in welcher kein Recht, Vorlesungen zu halten, infolge eines einseitigen Disciplinarverfahrens vorliege, und welche ferner die Rechte für das sonstige Ertheilen von Vorlesungen an nichtigen, die nicht überbrückt lassen wollen.

Ministerialdirektor Althoff widerpricht dem Antrage. Das Recht, Vorlesungen anzufangen, birde den Privatdozenten während der Zeit der Suspendirung nicht eintreten werden, denn die Professoren haben es auch nicht. Lieber ist die Frage nicht von erheblicher Bedeutung, wenn man der Privatdozenten nicht ertheilt, während seiner Suspendirung die Vorlesungen anzufangen, so freigt er vielleicht mehr Schüler als je zuvor. (Beifall.)

Abg. Brömel zieht darauf seinen Antrag zurück.

§ 6 behält Königlich der Verordnung vor, das Gesetz auch auf die Privatdozenten an technischen und sonstigen Hochschulen in der gleichen Anhaltung entsprechend anzuwenden.

Abg. Risch (Er.) beantragt die Streichung dieses Paragraphen, da der Begriff „sonstige Hochschulen“ zu unbestimmt sei.

Ministerialdirektor Althoff erwidert, der Ausdruck „sonstige Hochschulen“ erstrecke sich auf sämtliche Anstalten, die den Charakter einer Hochschule haben, also auf landwirthschaftliche und tierärztliche Hochschulen, Fortbildungskurse, die dem öffentlichen Unterricht dienen, die unter dem Antrage Risch angenommen, ebenso § 7 und das ganze Gesetz.

Darauf vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr: Rechnungsabrechnung, Antrag Camp auf Revision der preussischen Ausführungsbestimmungen zum Eintragsgesetz, Bestimmen.

Schluß 4 1/2 Uhr.

Ausland.

Der spanisch-amerikanische Krieg.

Die Thatfache einer furchtbaren Niederlage der Spanier vor Manila liegt nunmehr fest. Einem Telegramme des „Liberal“ aus Manila zufolge erklärte der Konter-Admiral Montojo, das spanische Geschwader sei vollständig verloren. Der englische Konsul habe, wie das Telegramm weiter meldet, mit dem amerikanischen Geschwader konferirt, den Inhalt des Gesprächs kenne man nicht. Der Feind habe sich vor Manila geflüchtet und schreite zur Flucht ab. Die Bevölkerung verlasse die Stadt. Man beschränke das Bombardement auf Manila demnach eröffnet werden wird. Einer in New-Havt eingeflossenen Privatdepesche aus Hongkong zufolge hat die Beschießung von Manila bereits begonnen. Die Bewohner seien auf das Land geflohen; auch die Telegraphenstation von Bureau der Kabel-Gesellschaft, welches inmitten der Forts liegt, hätten sich geflüchtet. Das Kabel zwischen Hongkong und Manila ist unterbrochen.

Ueber das Gescheh bei Cavite liegen noch folgende Einzelheiten vor:

Das Marine-Bureau auf Manila stellt nach Madrid folgenden Bericht des Contre-Admirals Montojo mit: Um Mitternacht gelang es dem amerikanischen Geschwader, die Einfahrt in den Hafen zu erlangen; vor Tagesanbruch wurde dasselbe vor Cavite, acht Meilen in einer Linie, geschloßen. Um 1/3 Uhr fing das Vordringen der „Reina Cristina“ Feuer, um darauf brannte auch das Hintertheil. Ich begab mich mit dem Stabe um 8 Uhr an Bord der „Isla de Cuba“. Die „Reina Cristina“ und der Kreuzer „Castilla“ sind vollständig verbrannt. Die anderen Schiffe, welche sich befinden, erlitten, zogen sich in die Baholbucht zurück. Mehrere von ihnen mußten in Grund gebort werden, damit sie nicht dem Feinde in die Hände fielen. Unsere Verluste sind erheblich. Unter denselben befindet sich ein Kapitän und ein Schiffsführer.

Der „Köln. Bzg.“ wird des weiteren aus Madrid telegraphirt: Nach der Zerstörung der spanischen Schiffe anfert das amerikanische Geschwader vor Manila und schloß sich an, die Stadt zu beschließen. Der Verlust an spanischer Seemacht betrug etwa 400 Besatzungen mit Einschluß derer, die in Cavite umkamen, welches bombardirt wurde.

Das spanische Geschwader bei den Philippinen bestand aus folgenden Schiffen: Kolonialer Kreuzer Castilla, 3500 Tons, mit vier Krupp'schen 15 Centimeter-Geschützen, zwei 12 Centimeter-, zwei 8 Centimeter- und vier 7 Centimeter-Geschützen sowie vier Schnellfeuerkanonen; Kreuzer „Reina Mercedes“, 3400 Tons, mit Santosin- und Schnellfeuerkanonen; Kreuzer „Reina Cristina“, gleiche Größe und Ausrüstung; Kreuzer „Isla de Cuba“, 1050 Tons, vier 12 Centimeter-Santosin-, elf Schnellfeuer- und vier Revolverkanonen; Kreuzer „Isla de Luzon“ mit derselben Bewaffnung; Kreuzer „Don Antonio de Ulloa“, „Don Juan de Austria“ und „Beloselo“, 1150 Tons, und ähnliche Bewaffnung; die Annoncero-Boote „Gleam“, „General Sagar“ und „Maracaibo“, 500 Tons, „Luzon“ und „Bilalobes“ von 340 Tons und eine Anzahl kleinerer Boote mit je einem 9 Centimeter-Santosin- und zwei Revolverkanonen.

Rußland, Venezuela und Japan haben Neutralitäts-erklärungen erlassen.

Amerika will die Philippinen, wenn es sie erobert, kaum wieder herausgeben wollen. Ein hervorragendes Mitglied des Senates, das großen Einfluß auf den Präsidenten Mac Kinley besitzt, sagte:

„Die Kosten des Krieges machen den Welf der Philippinen für die Vereinigten Staaten zu einer absoluten Nothwendigkeit, wir bedenkten die Philippinen zu occupiren als Pfand für eine später zu verlangende Kreuzer-entschädigung, nach der Analogie des Vorgehens Deutschlands im deutsch-französischen Kriege.“ Wenn große internationale Bewegungen zu befürchten sind, so könnten solche nur von den kontinentalen Mächten Europas drohen.“ Er deutete außerdem ziemlich offen an, daß ein vollkommenes Einvernehmen zwischen England und Amerika besteht. Dagegen sieht Deutschland selten Auszutreten gegenüber beiden Kriegsführenden Mächten der Welt, sowohl vor der öffentlichen Meinung als gewisse Beunruhigung ein.

Die Nachricht von dem amerikanischen Siege bei Manila ist in Washington natürlich mit Begeisterung aufgenommen worden. Der Präsident und die Mitglieder des Cabinets äußerten sich sehr begeistert, letztere es aber, sich in eine Berathung der Nachricht einzulassen. Einige Beamte des Marine-Departements sollen ihre Meinung dahin geäußert haben, sie glaubten, daß dieser Sieg zur Vermeidung des Krieges (?) führen werde, ohne daß es zu einem weiteren Siege des Spanier kommen würde.

Die spanischen Blätter nennen den Tag einen traurigen, aber ruhmvollen; sie rathen an, die Ruhe und das Vertrauen zu bewahren, das den spanischen Waffen demnach Triumph bezeichnen sein werden.

Das amerikanische Staatsdepartement ist benachrichtigt worden, daß die englische Regierung Telegramme von dem Gouverneur von Singapur erhalten hat, welche die bisherigen Meldungen über die Seeschlacht vor Manila bestätigen und noch das Folgende befragen:

Nach dem ersten zweifelhafte Gescheh, daß mit der Vernichtung des spanischen Geschwaders endete, zogen sich die amerikanischen Schiffe nach dem Warte von Bai von Manila vor Anker liegenden Transportschiffe zurück, welche Namen nicht nennen. Ein amerikanisches Kriegsschiff, dessen Namen nicht angegeben ist, wurde außer Gefahr gerettet. Der amerikanische Admiral Dewey erzielte also den englischen Konsul, dem spanischen Gouverneur die Aufforderung überbringen zu lassen, alle Kanonen, Torpedos und den Rest des Kabelbureaus auszuliefern, mit der Erklärung, daß, wenn diesen Forderungen nicht entsprochen werde, er die Stadt beschießen werde. Die spanischen Flotten hatten hierauf eine Besetzung mit dem Admiral Dewey. Demnach werden der Beginn der Beschießung Manilas im Antrage Risch erwartet; ebenso erwartete man, daß die Spanier das Kabel abbrechen würden.

Vom kubanischen Kriegsgebiet anlangte ich noch nichts entscheidendes zu werden. Folgende Nachrichten liegen vor:

Der wahlloseste Korrespondent des „Journal“ erzählt, das Braß der „Maine“ sei von den spanischen Flotten zerstört worden; man nehme an, es sei dies geschehen, um die Bedrohung des Handels durch die Vereinigten Staaten im Falle der Einnahme von Havana zu verhindern.

Das neueste Journal" erhalt aus dem Lager des ...

Provincialnachrichten. *Magdeburg, 2. Mal. (Der Kommandant von Magdeburg) ...

K. Sturm, 2. Mal. (Rubem Doppelrohr) im benachbarten Orte ...

Einem Telegramm aus Washington zufolge wird Präsident Mac ...

9. Ziehung der 4. Klasse 1898. Königl. Preuss. Lotterie.

Table with columns for prize amounts and winning numbers. Includes sub-headers like 'Ziehung von 2 Mal 1898, veranlagt...' and 'Ziehung von 2 Mal 1899, veranlagt...'.

Table with columns for prize amounts and winning numbers, continuing the lottery results from the previous section.

Italien. In Anzio-Walge und Volterra - zwei Städten unweit ...

10. Ziehung der 4. Klasse 1898. Königl. Preuss. Lotterie.

Table with columns for prize amounts and winning numbers, continuing the lottery results.

11. Ziehung der 4. Klasse 1898. Königl. Preuss. Lotterie.

Table with columns for prize amounts and winning numbers, continuing the lottery results.

Halle und Umgegend. - [In wichtiger Stadtverordneten-Versammlung] ...

Universitäts- und Hochschullehrer.

Halle, 2. Mal. Zum Rektor der Universität für das Studienjahr 1898/99 ...

